

Kostenerstattung

Sofern die Schülerinnen und Schüler eine Kostenerstattung beantragen, müssen Sie die nächstgelegene Schule (d. h. die mit dem geringsten Beförderungsaufwand erreichbare Schule der gewählten Ausbildungsrichtung) besuchen. Die Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel hat Vorrang. Andere Beförderungsmittel (z. B. privates KFZ) können nur in Ausnahmefällen und auf Antrag als notwendig anerkannt werden.

Die Schülerinnen und Schüler müssen sich selbst um die Beförderung kümmern und erhalten lediglich die notwendigen Fahrtkosten im Nachhinein erstattet. Dabei müssen die Unterhaltsleistenden der Schülerinnen und Schüler eine **Familienbelastungsgrenze von 320 € pro Schüler bzw. 490 € pro Familie selbst tragen**.

Anträge auf Fahrtkostenerstattung sind im Sekretariat erhältlich. Diese müssen am Schuljahresende, zusammen mit dem Ausdruck vom Online-Banking über die monatlichen Abbuchungen vom Deutschlandticket oder Ermäßigungsticket bis spätestens 31. Oktober, beim Landratsamt Kelheim eingereicht werden.

Der Erstattungsbogen muss vom Klassenleiter unterzeichnet werden. Es ist deshalb spätestens in der letzten Unterrichtswoche ein Erstattungsbogen auszufüllen. Den Erstattungsbogen erhalten Sie im Sekretariat oder beim Landratsamt Kelheim.

Von der Familienbelastungsgrenze ist man befreit, wenn

- ein Unterhaltsleistender Anspruch auf Kindergeld für mindestens drei Kinder hat. Ein Nachweis über den Anspruch auf Kindergeld für mindestens drei Kinder für den Monat August vor Beginn des Schuljahres (z. B. Kontoauszug, Lohn- oder Gehaltsabrechnung) ist mit abzugeben.
- ein Unterhaltsleistender oder die betreffenden Schülerinnen und Schüler Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII oder auf Bürgergeld nach SGB II haben. Ein Nachweis über den Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt oder Bürgergeld für Monat August vor Beginn des Schuljahres (Bescheid) ist mit abzugeben.

Weitere Befreiungsgründe (z. B. geringes Einkommen wegen Arbeitslosigkeit, Alleinverdiener, Schülerinnen oder Schüler sind Halbwaise) gibt es nicht.



Informationen zur Schülerbeförderung



Busverbindungen und Tickets

Busverbindungen sind grundsätzlich **von den Schülerinnen und Schülern selbst in Erfahrung zu bringen. Das Sekretariat gibt über einzelne bzw. individuelle Busverbindungen keine Auskünfte.**

Informationen über alle fahrenden Busse erhalten Sie vom Landratsamt (Schülerbeförderung) unter der Telefonnummer 09441 207-3532 oder unter www.bahn.de

Im öffentlichen Linienverkehr müssen die Schülerinnen und Schüler die Fahrkarten selbst kaufen. Als notwendige Beförderungskosten werden nur die Kosten der günstigsten Fahrkarten anerkannt.

Berufsschule

Alle Schülerinnen und Schüler können das ermäßigte Deutschlandticket über die Website **www.abo.rvv.de** erwerben.

Hierzu beantragen Sie den Berechtigungsschein („Bestätigung der Anspruchsberechtigung“) bei Ihrer Schule. Auf der Website **www.abo.rvv.de** können Sie das Deutschlandticket für Auszubildende anschließend bestellen. Sie erhalten das Ticket als monatliches Abo auf Ihr Smartphone.

Am Schuljahresende können die Schülerinnen und Schüler einen Antrag zur Kostenerstattung beim Landratsamt Kelheim stellen. Die Anträge sind im Sekretariat erhältlich.

BFS Kinderpflege und Fachakademie

Alle Schülerinnen und Schüler der **10. Klasse** müssen einen **Erfassungsbogen online ausfüllen, ausdrucken und von der Schule stempeln lassen.** Dann erhalten sie vom Landratsamt Kelheim eine kostenlose Fahrkarte. Ab der **11. Klasse** müssen sich die Schülerinnen und Schüler das Ermäßigungsticket über die Website **www.abo.rvv.de** online selbst kaufen.

Hierzu beantragen Sie den Berechtigungsschein („Bestätigung der Anspruchsberechtigung“) bei Ihrer Schule. Auf der Website **www.abo.rvv.de** können Sie das Deutschlandticket für Auszubildende anschließend bestellen. Sie erhalten das Ticket als monatliches Abo auf Ihr Smartphone.

Am Schuljahresende können die Schülerinnen und Schüler einen Antrag zur Kostenerstattung beim Landratsamt Kelheim stellen. Die Anträge sind im Sekretariat erhältlich.

Schülerinnen und Schüler **der 11. Klasse können unter bestimmten Voraussetzungen** eine kostenlose Busfahrkarte vom Landratsamt Kelheim beantragen. Das Formular füllen Sie bitte online aus. www.bsz-kelheim.de → BFS Kinderpflege → Anmeldung

Voraussetzung hierfür ist,

- dass ein Unterhaltsleistender Anspruch auf Kindergeld für mindestens drei Kinder hat. Hierzu ist ein Nachweis über den Anspruch auf Kindergeld für mindestens drei Kinder für den Monat August vor Beginn des Schuljahres (z. B. Kontoauszug, Lohn- oder Gehaltsabrechnung) vorzulegen.
- oder der Unterhaltsleistende oder die Schülerinnen oder Schüler Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder auf Bürgergeld nach dem zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB) hat.
- oder eine dauernde Behinderung der Schülerinnen oder Schüler besteht (Ausweis mit den erforderlichen Merkzeichen G/aG/H)

Der Antrag soll **vor Beginn des Schuljahres** gestellt werden.

FOS BOS

Alle Schülerinnen und Schüler können das Deutschlandticket über die Website **www.abo.rvv.de** erwerben. Sie erhalten das Ticket als monatliches Abo auf Ihr Smartphone.

Am Schuljahresende können die Schülerinnen und Schüler einen Antrag zur Kostenerstattung beim Landratsamt Kelheim stellen. Die Anträge sind im Sekretariat erhältlich.

Schülerinnen und Schüler **der 11. Klasse können unter bestimmten Voraussetzungen** eine kostenlose Busfahrkarte vom Landratsamt Kelheim beantragen. Das Formular füllen Sie bitte online aus. www.bsz-kelheim.de → BFS Kinderpflege → Anmeldung

Voraussetzung hierfür ist,

- dass ein Unterhaltsleistender Anspruch auf Kindergeld für mindestens drei Kinder hat. Hierzu ist ein Nachweis über den Anspruch auf Kindergeld für mindestens drei Kinder für den Monat August vor Beginn des Schuljahres (z. B. Kontoauszug, Lohn- oder Gehaltsabrechnung) vorzulegen.
- oder der Unterhaltsleistende oder die Schülerinnen oder Schüler Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder auf Bürgergeld nach dem zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB) hat.
- oder eine dauernde Behinderung der Schülerinnen oder Schüler besteht (Ausweis mit den erforderlichen Merkzeichen G/aG/H)

Der Antrag soll **vor Beginn des Schuljahres** gestellt werden.

Benutzung von privaten Fahrzeugen

Private Kraftfahrzeuge (PKW, Ellenator, Motorrad, Moped, Mofa) können nur in Ausnahmefällen anerkannt werden. Die Anträge hierzu sind im Sekretariat der Schule erhältlich und für jedes Schuljahr gesondert **zum Schuljahresbeginn** zu stellen.

Hinweis: Die Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel hat Vorrang. Andere Beförderungsmittel (z.B. privater PKW) können nur in Ausnahmefällen und auf Antrag als notwendig anerkannt werden.

Bei weiteren Fragen

Landratsamt Kelheim
Schülerbeförderung
Donaupark 13
93309 Kelheim

Berufsschule und FOS BOS
Frau Elisa Lichtenwald
Tel.: 09441 207-3532
elisa.lichtenwald@landkreis-kelheim.de

BFS Kinderpflege und Fachakademie
Herr Christian Bauer
Tel.: 09441 207-3531
christian.bauer@landkreis-kelheim.de